

Arbeitseinsatzordnung

gültig ab 01 JAN 2008/SEU

1.0 Verpflichtung zum Arbeitseinsatz

Jedes nicht passiv geführte Mitglied des Schwarz-Weiß-Club Esslingen e.V. (SWC) im Alter zwischen 15 und 70 Jahren ist verpflichtet, pro Kalenderjahr 3 Arbeitsstunden zu leisten. Der Arbeitseinsatz bezieht sich auf alle Aktionsfelder rund um das Vereinsleben: Turniere, Bälle und sonstige Tanzveranstaltungen mit Vor- und Nachbereitungen, Straßenfeste und Märkte, Reparaturen, Instandhaltungen, Renovierungen und sonstige Bauvorhaben, Filmen und Fotografieren von Veranstaltungen incl. Nachbearbeitung, Putz- bzw. Reinigungsaktionen, Erteilung von Privatstunden im Rahmen einer „Patenschaft“ sowie sonstige Arbeiten im Auftrag des 1. Vorstands.

Erfolgt der Vereinseintritt erst nach der Sommerpause, so ist für das laufende Kalenderjahr kein Arbeitsdienst zu leisten.

2.0 Durchführung der Arbeitseinsätze

- 2.1 Arbeitseinsätze werden vom jeweils zuständigen Vorstandsmitglied organisiert und ggf. in Teilnehmerlisten ausgeschrieben.
- 2.2 Die Anerkennung geleisteter Arbeitsstunden sowie deren Erfassung erfolgt durch den 2. Kassier (Mitgliedermanager).
- 2.3 Wer außerhalb organisierten Arbeitseinsatzes arbeiten möchte (z.B. Reinigungsarbeiten, Instandhaltungen), sollte die geleistete Arbeitszeit im „Arbeitsstundennachweis“ (Tanzordner) dokumentieren. Hier sind grundsätzlich alle geleisteten Arbeitsstunden zu dokumentieren. Der „Arbeitsstundennachweis“ dient als Abrechnungsgrundlage.

3.0 Zeitraum und Umfang der Arbeitspflichterfüllung

- 3.1 Die Pflichtarbeitsstunden sind nicht, auch nicht teilweise, auf das nachfolgende Kalenderjahr übertragbar. Ausnahmen hierzu werden zum Jahreswechsel gesondert angekündigt.
- 3.2 Für jede innerhalb eines Kalenderjahres nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Ersatzbetrag gemäß Gebührenordnung berechnet. Der Betrag wird zum Jahresende bzw. beim Vereinsaustritt sowie zum Statuswechsel (z.B. inaktiv) fällig.

4.0 Sonderregelungen

Mitglieder des Vorstandes sind von dieser Ordnung ausgenommen. Ausnahmen durch Härtefälle (längere Krankheit, Arbeitsunfähigkeit etc.) entscheidet der 1. Vorstand. Anträge sind an diesen zu richten.

5.0 Übertragbarkeit

Pflichtarbeitsstunden können auf andere Mitglieder übertragen werden und sind im „Arbeitsstundennachweis“ entsprechend zu kennzeichnen.